

BISHERIGE SATZUNG DER FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT MUCH

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die „Forstbetriebsgemeinschaft MUCH“ ist ein wirtschaftlicher Verein mit Sitz in 53804 Much. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz vom 02.05.75 (BGBl. I S 1037) in der jeweils geltenden Fassung) und wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

(2) Der Geschäftsbezirk der Forstbetriebsgemeinschaft (nachfolgend FBG genannt) umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Gemeinde Much und untergeordnet angrenzende Parzellen der Mitglieder in Nachbargemeinden gelegen.

(3) Die FBG führt ein Flächenverzeichnis, aus dem die Lage und Größe der zu bewirtschaftenden Flächen erkennbar ist.

§ 2

Geschäftsjahr (Rechnungs- und Wirtschaftsjahr)

Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern und die Wirtschaftskraft zu stärken.

(2) Die FBG führt folgende Aufgaben durch:

a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben, Absatz des Holzes sowie sonstiger Forstprodukte

Satzung - Neu

der Forstbetriebsgemeinschaft Much

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen: „Forstbetriebsgemeinschaft Much“

Sie hat ihren Sitz in: 53804 Much, Rhein-Sieg-Kreis.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG vom 02.05.1975, BGBI. I 1975 S. 1037, in der jeweils geltenden Fassung) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der

- b) Abstimmung zur Durchführung/Organisation des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, Holzbringung und Holzvermarktung
- c) Die Ermittlung der zum Verkauf zur Verfügung stehenden Mengen und Sortimente
- d) Die Planung von Maßnahmenswerpunkten im Holzeinschlag
- e) Die Ermittlung von Käufern und die Abstimmung der wesentlichen Modalitäten des Verkaufs
- f) Marktgerechte Aufbereitung der Forsterzeugnisse
- g) Unterrichtung, Schulung und Beratung ihrer Mitglieder
- h) Koordinierung der Anlage von Forstkulturen, Bodenverbesserungen, Bestandspflegearbeiten und Forstschutzmaßnahmen
- i) Veranlassen von Bau und Unterhaltung der Wege

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Als Forstgrundstück gelten auch solche Grundstücke, für die der Eigentümer einen Erstaufforstungsantrag gestellt hat.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Flächenverzeichnis wird auch als ein Mitgliederverzeichnis geführt.

- Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben; *(Planungen für die Bereiche: Wirtschaftsplanung; Biologische u. Technische Produktion sowie Förderung der Biodiversität)*
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Biologischen Produktion)*
 3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschl. des Forstschutzes; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Biologischen Produktion)*
 4. Bau und Unterhaltung von Wegen; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)*
 5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)*
 6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nrn. 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen. *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)*

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch

Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus der FBG auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- d) durch Ausschluss durch den Vorstand bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Gelder nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
- e) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über gemeinschaftliche Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderer forstwirtschaftlicher Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.
- (3) Mitglieder können auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages oder bei Zahlungsver säumnis sonstiger Gelder nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung ausgeschlossen werden.
- (5) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und

Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen, die Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- (3) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft in Dateien gespeichert und bearbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an den Entscheidungen des Vereins aktiv mitzuwirken
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den wirtschaftlichen Vorteilen, die der Verein durch seine Tätigkeit den Mitgliedern gewährt, teilzuhaben
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) den Zweck und die Aufgaben des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zu fördern
 - b) den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen
 - c) Waldflächenveränderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen
 - d) das zur Veräußerung bestimmte Holz durch die FBG MUCH zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu zeitgerecht bereitzustellen
 - e) Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden durch die Vereinsführung eingehalten

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmtem Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen,
 - f) Waldflächenveränderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorangegangener Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisungen der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören.

§ 7

Organe des Vereins

§ 7

Finanzierung der Aufgaben

Die FBG MUCH finanziert ihre Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren der Mitglieder sowie mittels staatlicher Beihilfen.

§ 8

Organe

Die Organe der FBG Much sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder der FBG MUCH bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung berät über sämtliche Vereinsangelegenheiten
- (2) Daneben entscheidet die Mitgliederversammlung insbesondere über
- a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, sofern die Rechnungsprüfung nicht einem vereidigten Buchprüfer übertragen werden soll
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresschlussrechnung
 - d) Beitrittsanträge neuer Mitglieder in den Fällen der Ablehnung durch den Vorstand (§ 4 Absatz 1 dieser Satzung)
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Entgelte
 - g) die vom Vorstand ausgearbeitete Geschäftsordnung (Anhang dieser Satzung)
 - h) die Höhe der Aufwandsentschädigungen
 - i) alle Beschlüsse, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung gefasst hat
 - j) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - k) die Verwendung des vorhandenen Vermögens

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen (z. B. welche der anfallenden Holzsortimente zusammengefasst angeboten und verkauft werden sollen),
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer sowie eines Ersatzprüfers, der bei Bedarf eingesetzt werden kann. Die Rechnungsprüfer werden für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt, ein Rechnungsprüfer soll jährlich wechseln.
7. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
10. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
11. den Ausschluss von Mitgliedern,
12. die Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufung, Vorsitz, Protokoll

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt über das örtliche amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde MUCH

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Anregung der Mitglieder jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse der FBG dies erfordert oder wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln gemäß Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, ersatzweise von einem der weiteren Mitglieder des Vorstands geleitet. Die Versammlungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Person übertragen werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand zur Umsetzung der gemeinsamen Verkaufsregeln sowie zur zweckmäßigen Anwendung der Grundsätze bei notwendigen forstlichen Maßnahmen.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischen Weg oder über das örtliche amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Much. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Abs. 1 und 3 bis 6 sinngemäß.

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand der FBG MUCH besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem Beisitzer

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei Beisitzern. Der Vorstand kann weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft (Ortsvertrauensleute) zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 3 Tage betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - 1. Ort und Tag der Sitzung,
 - 2. Name der Anwesenden,
 - 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 - 4. die Tagesordnung,
 - 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltsplans und Durchführung der satzungsgemäßen Maßnahmen.
 - b) Einstellung weiterer Angestellter sowie Abschluss der Dienstverträge zur Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
 - d) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Diese Angelegenheiten sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
 - e) Ausarbeitung von Geschäftsordnungen, insbesondere für die Arbeit des Geschäftsführers oder einer Geschäftsstelle.
 - f) Erstellung von Tätigkeitsberichten und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen der FBG gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - g) Erstellung des Protokolls über Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.
- (4) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes fort. Ausscheidende Mitglieder werden durch

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.
- Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- 1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 - 2. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 - 3. Beschluss über Aufnahmeanträge,
 - 4. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
 - 5. Verhängung von Vertragsstrafen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein besonderer Geschäftsführer bestellt ist (vgl. § 13),
 - 2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ersetzt. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 13

Einberufung, Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal jährlich aufgrund schriftlicher Einladung des Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstands verlangen.

Eine kurzfristige Einladung in dringenden/aktuellen Angelegenheiten ist möglich. Zu besonderen Besprechungen kann der Vorstand sachkundige Mitglieder einladen.

Diese sollen möglichst die einzelnen Gemarkungen der Gemeinde Much vertreten, sie sind aber nicht stimmberechtigt

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der erste Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind

(3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorsitzende und /oder der stellv. Vorsitzende und der GeschFhr vertreten die FBG Much gerichtlich und außergerichtlich

§ 14

Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann in einer vom Vorstand zu erarbeitenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann eine Geschäftsstelle gebildet werden.

§ 15

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der FBG nach Maßgaben des Vorstandes und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandsbeschlüsse vor, führt die Sitzungsprotokolle und berät den Vorstand in finanzgeschäftlichen Angelegenheiten.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer/In übergeben. Die Führung der laufenden Geschäfte kann in einer vom Vorstand zu erarbeitenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Die Führung der Geschäfte erfolgt nach Maßgaben der Geschäftsordnung und des Vorstandes.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer/In ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Kostenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.
- (2) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung fest.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

§ 16

Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Bücher zum Ende des Geschäftsjahres überprüfen sowie einen Ersatzprüfer, der bei Bedarf eingesetzt werden kann. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

(2) Die Rechnungsprüfer werden für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt, ein Rechnungsprüfer soll jährlich wechseln.

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).

(2) Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.

- (2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Forstbetriebsgemeinschaft durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die Forstbetriebsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

§ 19

Auflösung

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 26.03.2009 in Kraft.

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Nach in Krafttretung der Satzung erhält jedes Mitglied auf Wunsch eine Satzung

- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2020 in Much beschlossen.

Unterschriften: